



Stellungnahme

KSA
HANNOVER

KOMMUNALER
SCHADENAUSGLEICH
HANNOVER

Kommunaler Schadenausgleich Hannover - Postfach 3420 30034 Hannover

Stadt Nienburg
z. Hd. Herrn Ribniger
Postfach 17 80
31567 Nienburg

30159 Hannover, den 28.02.2018

Prinzenstraße 19
Fernruf 0511-30401-0
Telefax 0511-3040199

mailcenter@ksahannover.de
www.KSAHannover.de

Allgemeine Anfrage
Hier: Weserbrücke

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl, Ansprechpartner, E-Mail
---	21.02.2018	Ha-St. 98 kl	-49 Herr Ass. jur. Bunsen mailcenter@ksahannover.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ribniger,

wir bestätigen den Eingang Ihres o. g. Schreibens nebst Anlage und beziehen uns ergänzend auf die zwischenzeitlich auch mit Ihrem sehr geehrten Herrn Pohl geführten Telefonate.

Das in Rede stehende Brückengeländer entspricht offenbar nicht mehr den Vorgaben der insoweit einschlägigen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten“ (ZTV-ING der Bundesanstalt für Straßenwesen).

Die Frage einer Nachrüstungspflicht für bestehende technische Anlagen im Falle einer Verschärfung von Sicherheitsbestimmungen lässt sich nicht generell beantworten, sondern richtet sich danach, ob sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Gefahr ergibt, dass durch die bestehende technische Anlage – ohne Nachrüstung – Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Welche Sicherheit und welcher Gefahrenschutz im Rahmen der Verkehrssicherungsschutz zu gewährleisten sind, richtet sich nicht ausschließlich nach den modernsten Erkenntnissen und nach dem neuesten Stand der Technik. Es kommt vielmehr maßgeblich auch auf die Art der Gefahrenquelle an. Je größer die Gefahr und je schwerwiegender die im Falle ihrer Verwirklichung drohenden Folgen sind, umso eher wird eine Anpassung an neuesten Sicherheitsstandards geboten sein. Soweit es sich um Gefahren handelt, die nicht so schwerwiegend und für den Verkehr im Allgemeinen erkennbar und mit zumutbarer Sorgfalt und Vorsicht beherrschbar sind, kann dem Verkehrssicherungspflichtigen im Einzelfall jedenfalls eine angemessene Übergangsfrist zuzubilligen sein (vgl. BGHZ 103, 338, 342). Dieser vom BGH entwickelte Grundsatz bedeutet unseres Erachtens jedoch im Umkehrschluss, dass eine Nachrüstungspflicht im Hinblick auf eine neue Herstellungsnorm/ ein neues Regelwerk besteht und sich der Verkehrssicherungspflichtige nicht auf einen sog. Bestandsschutz berufen kann – jedenfalls wenn es sich um eine nicht unerhebliche Gefahr handelt, bei deren Verwirklichung schwerwiegende Folgen drohen.

Bankverbindung: Sparkasse Göttingen
IBAN: DE08 2605 0001 0015 1009 93
BIC: NOLADE21GOE



Stellungnahme

Diese Voraussetzungen dürften hinsichtlich der Vorgaben in Bezug auf die Geländerhöhe und des Abstandes der Füllstäbe eines Geländers gegeben sein, dienen die insoweit maßgeblichen Regelwerke doch dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor einem Absturz aus nicht unbeträchtlichen Höhen. Hier kommt noch hinzu, dass die Brücke über die Weser führt, was eine Rettung von Personen, die von der Brücke fallen würden, erheblich erschweren würde.

Als problematisch sehen wir hier weniger die Geländerhöhe an, die sich Ihren Angaben zufolge auf 1,23 Meter beläuft als vielmehr der lichte Abstand der Füllstäbe. Zwar sieht die ZTV-ING in Abschnitt 4 des Teils 8 eine Mindestgeländerhöhe bei Radwegen und Geh- und Radwegen von 1,30 Meter vor. Das gilt jedoch nicht für bestehende Brückengeländer, wenn diese eine Geländerhöhe von – wie hier – mind. 1,20 Meter betragen.

Allerdings wird der lichte Abstand der Füllstäbe - deutlich - überschritten (statt max. 12 cm bewegen sich die Abstände zwischen den Füllstäben Ihren Angaben zufolge auf 14 cm bis 16 cm, in den Endbereichen sogar bis 21 cm). Hier besteht unseres Erachtens gerade für Kleinkinder ein erhebliches Gefährdungspotenzial.

Der Entscheidungsspielraum kann sich vor diesem Hintergrund lediglich auf den Zeitraum beschränken, innerhalb dessen die Nachrüstung vorzunehmen ist. An einer Nachrüstungsverpflichtung als solcher besteht nach unserem Dafürhalten hingegen kein Zweifel.

Wir würden insoweit eine Zeitspanne von etwa einem Jahr noch für vertretbar halten. Voraussetzung ist allerdings, dass das Brückengeländer den bei seiner Errichtung geltenden Standards entspricht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Einschätzung unsererseits unverbindlich ist. Für den vorgenannten Zeitraum gewähren wir Ihnen allerdings ausdrücklich Haftpflichtdeckungsschutz für das sich aus dem Betrieb der Brücke mit dem jetzt vorhandenen Geländer ergebende Risiko.

Abschließend möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie der von uns gewährte Haftpflichtdeckungsschutz nur von zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Verkehrssicherungspflichtigen freistellen kann. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Folgen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung liegt alleine bei den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt Nienburg.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben und stehen für etwaig verbleibende Rückfragen im Übrigen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



(Bunsen)